

**Satzung der Stadt Kirchberg über die Gestaltung, Anordnung und Genehmigung von  
Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Kirchberg (Werbegesetz)  
vom 20. Dezember 2016**

---

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und des § 89 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438) hat der Stadtrat am 20. Dezember 2016 Folgendes beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt im Stadtgebiet von Kirchberg entsprechend der zeichnerisch dargestellten Stadtgebiete I und II entsprechend den in den Anlagen dargestellten Flächen und Abgrenzungen:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Stadtgebiet 1 (Altstadtgebiet)                       | Anlage 1 |
| b) Stadtgebiet 2 (Stadtgebiet Kirchberg ohne Ortsteile) | Anlage 2 |

Sie soll verhindern, dass durch ein Übermaß an Außenwerbung die gewachsenen historischen Eigenheiten der Altstadt der Stadt Kirchberg und des angrenzenden Stadtgebietes gestört werden. Werbeanlagen sollen durch Größe, Gestaltung, Farbwirkung und Häufung mit den architektonischen, kulturhistorischen und städtebaulichen Besonderheiten des Stadtbildes in Einklang gebracht werden.

- (2) Werbeanlagen, an denen die Linie des Geltungsbereiches verläuft, werden von der Satzung mit erfasst.
- (3) Die Regelungen im § 3 gelten darüber hinaus im gesamten Stadtgebiet.
- (4) Diese Satzung gilt für Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von mehr als 0,16 m<sup>2</sup>.
- (5) Unberührt bleiben die von der Stadt Kirchberg errichteten und bewirtschafteten Werbeanlagen.

**§ 2  
Begriffe**

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Schilder, Beschriftungen, Plakate Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind alle vom öffentlichen Verkehrsraum aus zugänglichen Anlagen und Einrichtungen, die dem Verkauf der in ihnen feilgebotenen Waren ohne Einsatz von Verkaufspersonal durch Betätigung eines auf Geld ansprechenden Mechanismus seitens der Erwerber dienen.

### § 3

#### Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind so herzustellen, anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Größe, Maßstab, Form, Farbe, Material, Gliederung und Anbringungsart das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, die künstlerische Eigenart sowie das Erscheinungsbild und die städtebauliche Bedeutung der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigen sowie deren historischen, künstlerischen oder städtebaulichen Charakter nicht stören.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur so aufgestellt, angebracht oder errichtet werden, dass der Blick auf das Erscheinungsbild der freien Landschaft, von Stadtansichten und Straßenzügen nicht beeinträchtigt wird. Sie sind in Form, Größe, Werkstoff, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk unterzuordnen und so anzubringen, dass diese architektonische Besonderheiten bzw. Details nicht überdecken oder in unzulässiger Weise beeinträchtigen.
- (3) Werbeanlagen müssen sich von Schildern und Zeichen die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen deutlich unterscheiden. Sie dürfen nur so angebracht werden, dass diese nicht verdeckt werden und müssen von diesen den durch den Zweck dieser Schilder und Zeichen bedingten Abstand einhalten.
- (4) Warenautomaten dürfen in Material, Farbe, Anordnung und Beleuchtung das Erscheinungsbild von Bauwerk und Straße nicht beeinträchtigen. Sie sind nur zurückgesetzt in Schaufensteranlagen, Eingängen und an untergeordneten Stellen anzubringen. Die Bestimmungen gemäß Abs 3 gelten entsprechend auch für Warenautomaten.
- (5) Schaukästen und Warenautomaten dürfen nur so angebracht werden, dass die statisch/konstruktive Funktion von Mauern und Pfeilern optisch klar erkennbar bleibt. An Gebäudeecken ist ein Abstand von 1,0 m von der Ecke einzuhalten. Bei Anbringung an Gebäudepfeilern ist beiderseits ein gleichgroßer Streifen von mindestens 1/8 Pfeilerbreite freizuhalten. Die Farbe muss sich dem Farbton der Fassade anpassen.
- (6) Technische Hilfsmittel für Werbeanlagen sollen nicht sichtbar verlegt werden (Zuleitungen, Steuerkabel etc.)
- (7) Gegenstandslos gewordene Werbeanlagen sind sofort zu entfernen (Umbenennung, Schließung). Hierbei ist der Zustand, wie er vor der Anbringung der Werbung war, wiederherzustellen.

### § 4

#### Beschränkungen

(1) Im § 1 Abs.1 Nr. a festgelegten Gebiet (Altstadtgebiet) sind Werbeanlagen grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung und unter Hinweis auf den betreffenden Gewerbebetrieb zulässig. Darüber hinaus gelten hier hinsichtlich der Zulässigkeit folgende weitere Einschränkungen:

- flächige Werbeanlagen bis zu einer maximalen Größe von 2 m<sup>2</sup>  
Die Werbeanlagen sind bis zur gedachten Trennlinie zwischen Erd- und 1.Obergeschoss (z.B. Gurtgesims) anzubringen. Das Brüstungsfeld des 1. OG ist von jeglicher Werbung freizuhalten.
- Beschriftungen, gemalt als Schriftband oder Einzelbuchstaben, auf der Hauswand in Größe und Form auf z.B. Schaufenster abgestimmt.
- hinterleuchtete Buchstaben (Schattenschrift) sowie selbst leuchtende Einzelbuchstaben mit weiß-gelbem Licht und geringem Abstand zur Wand
- Ausleger, vorzugsweise aus Metall, heimischen Holzarten oder Glas mit einer

Gesamtausladung von max. 0,90 m. Sie müssen individuell hergestellt sein, ihre technische Ausführung muss transparent sein um das Verdecken der Fassade oder das Straßenbildes zu verhindern.

- Einzelne Hinweiszeichen zu abseits liegenden Stätten der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen sind zulässig. Für jeden Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig.

(2) Im § 1 Abs.1 Nr. b festgelegten Gebiet (Stadtgebiet Kirchberg ohne Ortsteile) sind abweichend vom Absatz 1 auch zulässig:

- Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung
- flächige Werbeanlagen über 2 m<sup>2</sup>

(3) Werbeanlagen sind im Geltungsbereich der Satzung grundsätzlich unzulässig:

- in bzw. auf begrünten Flächen
- in Vorgärten
- an Bäumen und innerhalb von Baumgruppen
- an Einfriedungen
- an Masten (Straßenbeleuchtung, Energie) und freistehenden Pfeilern
- an Brückenkonstruktionen
- an Geländer
- an Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen
- an technischen Einrichtungen wie Schaltschränken, Trafostationen etc.
- Die Verwendung von Signalfarben (Neon, Phosphat o.ä.) sowie grelle, blinkende oder Wechsellichtwerbung sowie das dauerhaft vollflächige Bemalen und Verkleben von Fenstern ist ebenfalls grundsätzlich nicht gestattet.

## **§ 5**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit die städtebauliche Eigenart in der Umgebung des Anbringungsortes nicht beeinträchtigt wird.

(2) Befreiungen können abweichend vom § 4 Abs. 1 – 2 gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind,
2. wenn historische Vorbilder im Sinne des Denkmalschutzes bei der Gestaltung der Werbeanlage mit aufgenommen werden.

(3) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

## **§ 6**

### **Genehmigungspflicht und Zuständigkeit**

(1) Die Errichtung von Werbeanlagen und von Warenautomaten bedarf in den Gebieten nach § 1 Abs. 1 einer Genehmigung durch die Stadt Kirchberg. Der Antrag ist an die Stadtverwaltung Kirchberg, Bauamt, zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Baubeschreibung
- Zeichnung oder Foto mit Darstellung der geplanten Werbeanlage mit Angaben zu Größe und Farbgestaltung

- Darstellung der Werbeanlage in Verbindung der baulichen Anlage

(2) Falls die Werbeanlage an einem Gebäude angebracht werden soll, welches unter Denkmalschutz steht, wird dieser Antrag verwaltungsintern an den Fachdienst Denkmalschutz des Landratsamtes Zwickau zur Erteilung der gesonderten denkmalschutzrechtlichen Genehmigung weitergeleitet.

(3) Falls die Werbeanlagen der Baugenehmigungspflicht unterliegen (§ 10 i. V. m. § 61 SächsBO), wird über die Genehmigungsfähigkeit nach dieser Satzung im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er

- a) Werbeanlagen errichtet, die nicht den allgemeinen Anforderungen gem. § 3 entsprechen,
- b) Werbeanlagen entgegen § 4 Abs. 3 an den dort nicht erlaubten Stellen bzw. in der dort nicht gestatteten Ausführung unzulässig anbringt,
- c) gegenstandslos gewordenen Werbeanlagen entgegen § 3 Abs. 7 nicht umgehend entfernt und den vorherigen Zustand wieder herstellt.
- d) Werbeanlagen errichtet, die den Gebietseinschränkungen gem. § 4 1 und 2 entgegen stehen,
- e) Werbeanlagen entgegen § 6 ohne Genehmigung errichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## § 8

### Gebühren

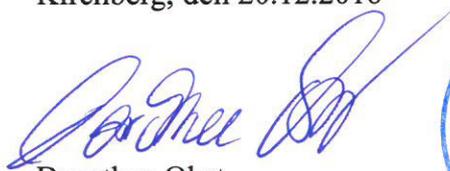
Gebühren werden nach der gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Kirchberg erhoben.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbesatzung vom 27.03.2012 außer Kraft.

Kirchberg, den 20.12.2016

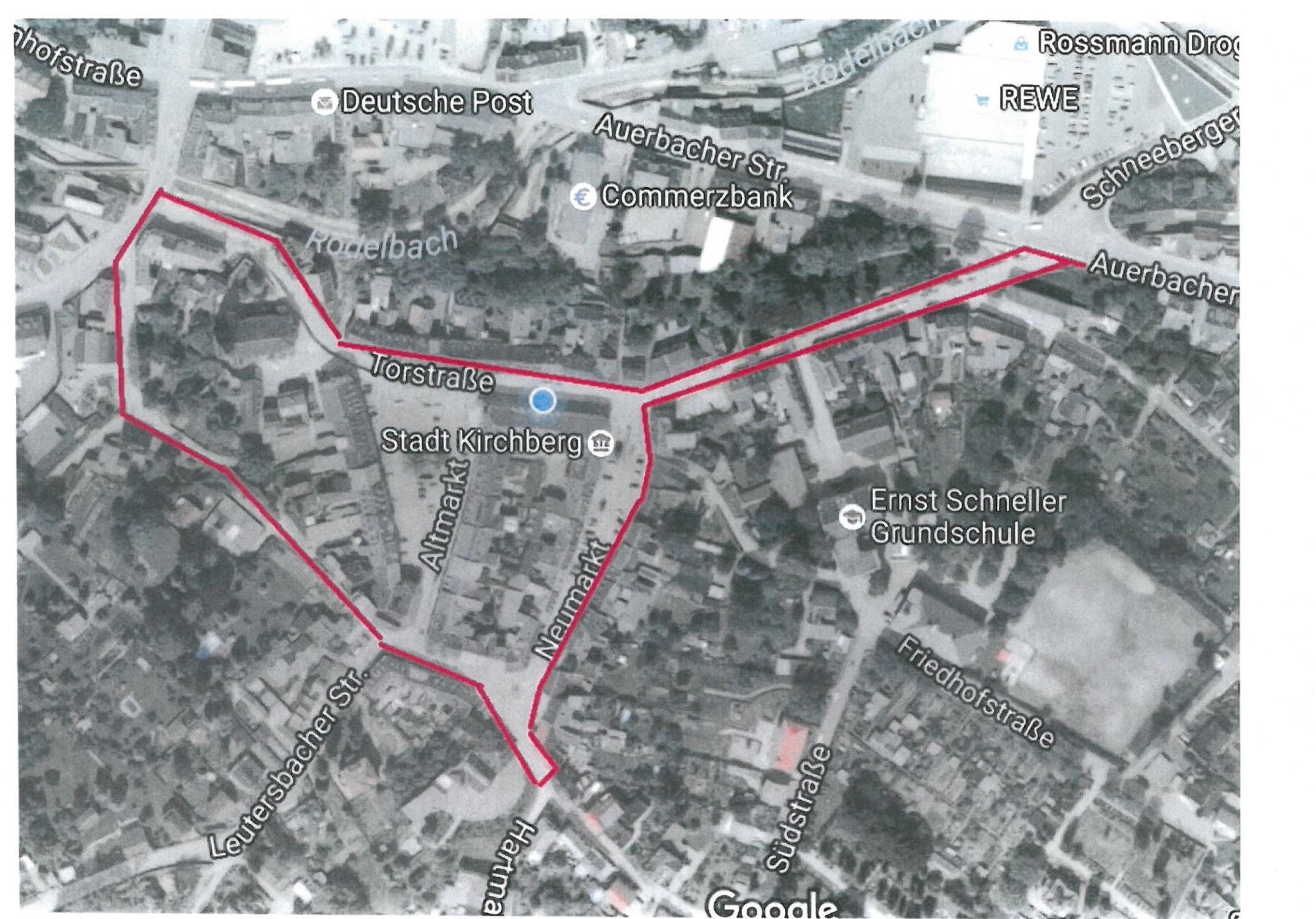
  
Dorothee Obst  
Bürgermeisterin



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.



hofstraße

Deutsche Post

Rossmann Drogerie  
REWE

Auerbacher Str.  
Commerzbank

Schneeberger

Rodelbach

Auerbacher

Torstraße

Stadt Kirchberg

Ernst Schneller  
Grundschule

Altmarkt

Neumarkt

Friedhofstraße

Leutersbacher Str.

Hartma

Südstraße

Google

